



# PHÖNIXBERG

## Verein für zukunftsorientierte und partizipative Gemeinwesen-Entwicklung (e.V.)

Beschlossen am 30. August 2020 / geändert am 29. Januar 2022 in Herbstein

### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Phönixberg – Verein für zukunftsorientierte und partizipative Gemeinwesen-entwicklung“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Namen „Phönixberg – Verein für zukunftsorientierte und partizipative Gemeinwesen-Entwicklung e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 36358 Herbstein, Zum Kapellenwald 1.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind

- a. die Förderung von ganzheitlicher Bildung und Erziehung
- b. die Kunst und Kulturförderung
- c. der Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege

Die o.g. Zwecke werden insbesondere verfolgt und umgesetzt durch:

- Organisation und Durchführung gemeinschaftlicher Projekte und Seminare zu Themen wie Selbsterfahrung, Persönlichkeitsentwicklung, Visionsfindung, Formen solidarischer, generationsübergreifender und barrierefreier Lebensführung, demokratischer Bildung oder Gemeinwesenentwicklung.
- Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Galerien, Ausstellungen, Konzerten, Theater- und Filmvorführungen und Lesungen als Beitrag zum kulturellen Leben im ländlichen Raum.

- Schaffung einer überregionalen Plattform für Seminare, Foren und Workshops zu Themenbereichen wie Persönlichkeitsentwicklung, alternative Lebensmodelle (z.B. Foren zur Vernetzung von Lebensgemeinschaften/ Seminare zum Thema generationsübergreifendes Zusammenleben), Gesundheit (z.B. Yoga-Kurse), Ernährung (z.B. Kräuterwanderung), Nachhaltigkeit (z.B. Upcycling-Workshops), Ökologie (z.B. Workshops zum Herstellen eigener ökologischer Putzmittel) oder Gewaltfreier Kommunikation sowie Durchführung eigener Seminare, Foren und Workshops zu den genannten Themen
- Durchführung oder Unterstützung von Projekten im sozialpädagogischen und kulturellen Bereich, wie beispielsweise erlebnispädagogische und wildnispädagogische Angebote, Theater-Workshops, Ausflugsangebote für Kinder sowie Fortbildungsangebote für Erwachsene
- Schaffung eines nachhaltigen, ökologisch eingebundenen Gartens (z.B. ein Permakultur-Garten) als Aufklärung und Beispiel für nachhaltige Nahrungsmittelproduktion
- Artenschutz durch Schaffung und Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie durch Insektenhotels, Brutplätzen und Nisthilfen
- Seminar- und Workshopangebote zur Teilhabe für Menschen mit körperlichen, seelischen oder kognitiven Einschränkungen oder Menschen in besonderen Lebenssituationen
- Pädagogisch begleitende Kinderbetreuungsangebote für die Kinder der Seminarteilnehmer\*innen
- Durchführung von Seminaren und Workshops unter Orientierung an partizipativen Entscheidungsfindungsmodellen zur Förderung der Fähigkeit, sich zu engagieren und demokratische Entscheidungen einzuüben

2. Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und Strömungen, Religionen und sonstigen gesellschaftlichen Kräften tätig.

3. Der Verein „Phönixberg e.V.“ mit Sitz in Herbstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden, sofern sie die Grundsätze, Ziele und Strukturen des Vereins unterstützt und anerkennt. Ein soziokratischer Kreis (Gemeinschaftskreis) entscheidet über den Mitgliedsantrag.

2. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der in einer Beitragsordnung geregelt ist.

3. Das Mindestalter für einen Beitritt als ordentliches Mitglied im Verein beträgt 14 Jahre. Bei minderjährigen Personen ist für den Beitritt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. Menschen oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten, können auf Antrag als Fördermitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder unterstützen

- a. finanziell durch Geldspenden,
- b. materiell durch Sachspenden oder
- c. ideell durch Mitdenken, Mitmachen, Mitarbeiten.

5. Fördermitglieder zahlen widerruflich einen Förderbeitrag, dessen Modalitäten vom Fördermitglied und mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands festzulegen sind.

6. Aus besonderen Gründen, insbesondere für spezielle Verdienste um den Verein, kann eine außerordentliche Mitgliedschaft als Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

8. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort, E-Mailadresse, Telefon- oder Handynummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Wenn der Verein Mitglied in einem Verband wird, muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf seiner Webseite, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied dem ausdrücklich zugestimmt hat.

### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind dort stimmberechtigt.

2. Volljährige ordentliche Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

3. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt und können nicht in Vereinsorgane gewählt werden.

4. Eine spezielle Ladung von Förder- oder Ehrenmitglieder zur Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

5. Jedes ordentliche Mitglied engagiert sich im Sinne des Vereinszweckes.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ruhende Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied des Vereins endet:

- a. bei Lebensende des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann zum 30.06. oder 31.12. mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erfolgen. Eine Aussetzung, Rückzahlung und Anteile-Rückzahlung des bereits gezahlten oder noch geschuldeten Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen erheblichen Schaden zugefügt hat oder klar entgegen den Vereinszwecken handelt, per Beschluss aus dem Verein ausschließen. Der Vorstand kann festlegen, dass bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft ruht. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist die Möglichkeit einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme und Verteidigung einzuräumen. Die Entscheidung ist zu begründen.

4. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand ihre Mitgliedschaft im Verein beenden. Für ihren Vereinsausschluss gelten die gleichen Regelungen wie für ordentliche Vereinsmitglieder.

## § 7 Vereinsorgane

1. Ständige Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand des Vereins und
- c. der Gemeinschaftskreis.

2. Durch Beschluss der Mitglieder-versammlung können weitere Vereinsorgane oder soziokratische Kreisstrukturen eingerichtet werden.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins bei Mitgliederversammlungen vertreten lassen, wenn seine Teilnahme nicht möglich ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich (auch durch Aushang bzw. per E-Mail) einzuberufen. Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies fordert, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch mündliche Ladung einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Mitglieder, die nur online an einer Mitgliederversammlung teilnehmen können, sind auch stimmberechtigt.

3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der teilnehmenden Mitgliederzahl beschlussfähig.

4. Sofern nicht explizit geregelt ist zur Beschlussfassung grundsätzlich Konsent erforderlich. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen oder eine Wahl erfolgt ist, bedarf es der Konsent Feststellung durch eine\*n Versammlungsleiter\*in. Ein festgestellter Konsent gilt als Zustimmung aller anwesenden Mitglieder im Sinne der Abwesenheit von offenem oder verdecktem Widerspruch. Ein festgestellter Konsent steht damit einer einstimmigen Entscheidung aller in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gleich. Kann ein Konsent nicht erzielt werden, erfolgt der Beschluss in einer weiteren Entscheidung Abstimmung durch einen einfachen Mehrheitsentscheid.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von eine\*r Protokollführer\*in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Das Protokoll und die Unterschriften können auf dokumentierbarem, elektronischem Wege verfasst werden.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Vorstandsmitglieder die zugleich ordentliche Vereinsmitglieder sind. Sie sind gleichberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag höher als 500,00 Euro sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn sie von der Vorstandsmehrheit genehmigt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er übt die Arbeitgeberfunktion aus. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, dass der Mitgliederversammlung unmittelbar anschließend (optional auf elektronischem Wege) zugänglich gemacht werden muss. Der Vorstand ist auch auf elektronischem Wege beschlussfähig.

2. Sofern nicht explizit geregelt ist zur Beschlussfassung grundsätzlich Konsent erforderlich. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen oder eine Wahl erfolgt ist, bedarf es der Konsentfeststellung durch eine\*n Versammlungsleiter\*in bzw. die erste Vorsitzende. Ein festgestellter Konsent gilt als Zustimmung aller anwesenden Mitglieder im Sinne der Abwesenheit von offenem oder verdecktem Widerspruch. Ein festgestellter Konsent steht damit einer einstimmigen Entscheidung aller in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gleich. Kann ein Konsent nicht erzielt werden, erfolgt der Beschluss in einer weiteren Entscheidung Abstimmung durch einen einfachen Mehrheitsentscheid.

3. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist schriftlich Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied (optional auf elektronischem Wege) zu unterschreiben. Das Protokoll kann auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden.

4. Die Vorstandsmitglieder können im Konsent eine\*n Geschäftsführer\*in als besonderen Vertreter im Sinne des § 26 BGB zur Entlastung des Vorstandes einsetzen. Die Einsetzung eine\*r Geschäftsführer\*in muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf Dauer 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes, gegebenenfalls auch über die 2-Jahresfrist hinaus, im Amt.

6. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit mit Angabe von Gründen von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

7. Bei Rücktritt oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Zahl der Vorstandsmitglieder wieder aufgefüllt werden – dies geschieht durch Berufung durch den restlichen Vorstand, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Wird ein Vorstandsmitglied abberufen oder legt sein Vorstandsmandat vorzeitig nieder, so wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt.

8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 10 Satzungsänderung**

1. Für eine Satzungsänderung außer redaktioneller Art ist ein 2/3-Mehrheitsbeschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Auf diesen besonderen Tagesordnungspunkt muss bei der Einladung zur Versammlung speziell hingewiesen werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens 2/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder, wenn darüber vorab kein Konsent erzielt werden kann.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der vorherigen Einwilligung des Finanzamtes.